

Regelung und Gebühren für Werbung mit Empa-Prüfberichten

1 Nutzung eines Empa-Prüfberichts für Werbezwecke

Die Nutzung eines Empa-Prüfberichts für Werbezwecke ist bewilligungspflichtig. Die genauen Regeln zur Bewilligungspflicht werden vom Legal der Empa in einer Regelung gestützt auf diese Weisung bestimmt und geeignet publiziert.

2 Gebühren

Die Prüfung der Bewilligungspflicht stellt eine gebührenpflichtige Dienstleistung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Gebührenverordnung ETH-Bereich dar. Die Gebühr beträgt pauschal pro ausgestellte Werbewilligung **CHF 300.-** zuzüglich allfälliger MwSt. Die Gebühr für die Verlängerung einer bestehenden Werbewilligung beträgt zusätzlich pauschal **CHF 200.-** zuzüglich allfälliger MwSt.

Die Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 (SR 414.131.7) kommen übergeordnet zur Anwendung.

Siehe: [Regelung Werbung mit Empa-Prüfberichten](#) (Auf Homepage Empa – deutsch, englisch, – zum downloaden unter: [Geschäftsbedingungen und Regelungen](#))